

Jahreseröffnungsschreiben

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit Beginn des Haushaltsjahres 2026 ergreifen wir die Gelegenheit, Sie über die nächsten Schritte und die anstehenden Termine im IGF-Förderprogramm zu informieren.

Nachstehend finden Sie Informationen zu folgenden Aspekten:

- 1.) Zahlungsanforderungen
- 2.) Zwischennachweis 2025
- 3.) Änderungen im laufenden Vorhaben (Mitteilungspflichten)
- 4.) Änderung bei der Beantragung von Laufzeitverlängerungen
- 5.) Verlängerung der befristeten Vergabeerleichterungen

1.) Zahlungsanforderungen

Für eine effiziente Mittelbewirtschaftung im Interesse aller Forschungsvereinigungen und Forschungseinrichtungen bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

Gemäß den jeweils geltenden Regelungen und getroffenen Vereinbarungen zur Anforderung Ihrer Zuwendung sind Zahlungsanforderungen **regelmäßig und termingerecht** zu stellen.

Das heißt, die Forschungseinrichtungen haben ihren vorhabenspezifischen Mittelbedarf bedarfsgerecht und zu den vereinbarten bzw. von den Forschungsvereinigungen vorgegebenen Terminen bei diesen einzureichen. Der **Mittelbedarf der Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsvereinigungen für 2026** ist unter Berücksichtigung des zum Ende des Haushaltsjahres 2025 vorhandenen Kassenbestandes zu ermitteln.

Darüber hinaus ist darzustellen, wie sich der Mittelbedarf auf die beteiligten Forschungseinrichtungen aufteilt. Dazu kann entweder die [Arbeitshilfe Zahlungsanforderung – Zusammenfassung Mittelbedarfe](#) (optional) der Zahlungsanforderung beigelegt oder ein entsprechender Hinweis ins Bemerkungsfeld geschrieben werden.

Die Zahlungsanforderungen sind über profi-Online von der Forschungsvereinigung einzureichen. Folgende Vorlagen können als Anlage und zur Kalkulation für die Einreichung von **Mittelanforderungen** genutzt werden:

Für Forschungseinrichtung(en) zur Vorlage bei Ihrer Forschungsvereinigung:

- [Mittelanforderungen für Forschungseinrichtungen bei Forschungsvereinigungen](#)
- [Arbeitshilfe Kontrollblatt Zahlungsanforderungen](#) (optional)
- [Arbeitshilfe Zahlungsanforderung – Zusammenfassung Mittelbedarfe](#) (optional)

Die Formulare stehen Ihnen im [IGF-Portal](#) zur Verfügung.

2.) Zwischennachweis 2025

Wir weisen darauf hin, dass die Forschungsvereinigungen gem. Nr. 6 ANBest-P zur fristgerechten Vorlage des **vollständigen Zwischennachweises** verpflichtet sind. Das heißt, der **zahlenmäßige Zwischennachweis** und der **fachliche Zwischenbericht** für das Jahr 2025 sind spätestens bis **30. April 2026** beim DLR Projektträger über profi-Online einzureichen.

Die Forschungseinrichtung hat ihren (Teil-)Zwischennachweis inklusive aller erforderlichen Anlagen (s. unten) fristgerecht zu dem vereinbarten bzw. von den Forschungsvereinigungen **vorgegebenen Termin** bei der jeweiligen Forschungsvereinigung vorzulegen.

Die entsprechenden Formulare stehen Ihnen im [IGF-Portal](#) zur Verfügung und sind als Anlage zum Zwischenachweis von den Forschungsvereinigungen in profi-Online hochzuladen.

2.1) Zahlenmäßiger Zwischennachweis

Für Forschungseinrichtung(en) zur Vorlage bei Ihrer Forschungsvereinigung:

- [Zahlenmäßige Nachweise – Forschungseinrichtung](#)
- [Sammelbeleg für Personalausgaben und Beschäftigungszeiten](#)
- [Musterbeleg vAW – Bereitstellung Geräte](#) (sofern zutreffend)
- [Musterbeleg vAW – Dienstleistungen](#) (sofern zutreffend)
- [Musterbeleg vAW – Sachleistungen](#) (sofern zutreffend)
- [Musterbeleg vAW – PA Liste der Teilnehmenden](#) (sofern zutreffend)

Für Forschungsvereinigungen zur Vorlage beim DLR Projektträger:

- [Nachweis vAW für Forschungsvereinigungen Anlage zum Zwischennachweis](#)
- [Muster Prüfvermerk](#)
- [Arbeitshilfe Zwischennachweis – Zusammenfassung Ausgaben](#) (optional)

Hinweis: Positive Kassenbestände sind gem. § 49a Abs. 4 VwVfG i. V. m. Nr. 8.5 ANBest-P zu verzinsen.

2.2) Fachlicher Zwischenbericht

Für Forschungsvereinigungen zur Vorlage beim DLR Projektträger:

Eine Vorlage finden Sie im [IGF-Portal](#). Bitte laden Sie Ihren Zwischenbericht im pdf-Format über den profi-Online-Bereich „Zwischenbericht“ hoch. Der Zwischenbericht sollte max. 8 bis 10 Seiten umfassen. Die Pflichtfelder in profi-Online füllen Sie bitte mit dem Verweis „siehe Anlage“.

- [Muster Zwischenbericht](#)

Hinweise:

Folgen einer Fristüberschreitung

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass nach dem Fälligkeitstermin (30.04.2026) Bundesmittel erst nach vollständigem Eingang der Zwischennachweise ausgezahlt werden.

Das heißt, falls ein Zwischennachweis nicht fristgerecht vorliegt, werden angeforderte Mittel erst nach Eingang des vollständigen Zwischennachweises ausgezahlt.

Zusammenfassen von Zwischenberichten mit dem nächsten Sachbericht

Wenn Ihr Vorhaben im vierten Quartal 2025 gestartet ist, können Sie den Zwischenbericht von 2025 mit dem Zwischenbericht von 2026 mit Fälligkeit 30.04.2027 gerne zusammenfassen.

Wenn Ihr Vorhaben im ersten Quartal 2026 ausläuft, können Sie den Zwischenbericht von 2025 mit dem Schlussbericht gerne zusammenfassen.

3.) Änderungen im laufenden Vorhaben (Mitteilungspflichten)

Sofern sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen ergeben, erinnern wir Sie daran, dass Sie gem. Nr. 5 AN-Best-P i.V.m. Ihrem Zuwendungsbescheid Ihren Mitteilungspflichten nachkommen müssen.

Dies gilt auch, wenn absehbar ist, dass die kassenmäßige Bereitstellung der Mittel für das laufende Haushaltsjahr nicht dem tatsächlichen Mittelbedarf entspricht. In diesen Fällen ist zeitnah ein entsprechender Antrag auf Anpassung zu stellen. Eine frühzeitige Mitteilung und Anpassung trägt zu einer bedarfsgerechten Auslastung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei und ermöglicht es gegebenenfalls, weitere neue Vorhaben zu bewilligen.

4.) Änderung bei der Beantragung von Laufzeitverlängerungen

Ab dem Jahr 2026 ist Anträgen auf Laufzeitverlängerungen stets eine aktuelle Kalkulation der noch benötigten Restmittel beizufügen, einschließlich deren Verteilung auf die jeweiligen Haushaltsjahre.

Nur so kann sichergestellt werden, dass die kassenmäßige Bereitstellung der Mittel dem durch die Laufzeitverlängerung gegebenenfalls veränderten Mittelbedarf des Vorhabens entspricht.

5.) Verlängerung der befristeten Vergaberleichterungen

Das BMWG gestattet es im laufenden Zuwendungsverfahren weiterhin, Direktaufträge gemäß § 14 UVgO bis zu einem Auftragswert von 15.000,00 € netto zu vergeben. Voraussetzung ist die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, des Wettbewerbs sowie der Transparenz. Die Regelung gilt bis zu einer entsprechenden Neuregelung in den ANBest-P, spätestens jedoch bis zum 31.12.2027.

Das BMWG sowie wir als beauftragter Projektträger werden die Anwendung der vorgenannten Regelung entsprechend in der Verwendungsnachweisprüfung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Hellhake

Matthias Ripke

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.